

Beilage XXVI.

Bericht

des Gemeinde-Ausschusses über den selbstständigen Antrag der Herren Abgeordneten Wirth und Troy betreffend Revision und Abänderung des § 10 der Feuerpolizei- und Feuerwehr-Ordnung.

Hoher Landtag!

In der 6. Landtagsitzung vom 18. Oktober d. J. überreichten die Herren Abgeordneten Wirth und Troy einen selbstständigen Antrag, dahingehend, es sei das Gesetz betreffend eine Feuerpolizei- und Feuerwehr-Ordnung und zwar speziell in § 10 einer Revision und Abänderung zu unterziehen.

Die Herren Antragsteller begründen diese beantragte Gesetzesänderung damit, daß zwar der § 9 des obcitirten Gesetzes jede Gemeinde verpflichtet, bei Feuersbrünsten den Nachbargemeinden zu Hilfe zu kommen, dagegen der § 10, der die Art und Weise der Hilfeleistung innerhalb der eigenen von Feuersbrunst heimgesuchten Gemeinde und zwar speziell die Verpflichtung zur Beistellung der erforderlichen Besspannung der Spritzen und sonstigen Löscheräthe seitens der einheimischen Pferde- und Zugviehbesitzer genau präcisirt, die im vorigen Paragraphen normirte Hilfeleistung der Nachbargemeinden gänzlich übergeht, so daß im Gesetze dieselbe nirgends näher ausgeführt erscheint. Eine diesbezügliche Bestimmung sei aber im Interesse des geordneten Feuerlöschwesens dringend nöthig. Wenn man speziell die Verhältnisse im Bregenzerwalde in's Auge fasse, so sei hierin hervorzuheben, daß die einzelnen Gemeinden desselben etwa eine $\frac{1}{2}$ —1 Stunde von einander entfernt liegen, daß jede einzelne derselben klein sei und zur Sommerszeit, wenn viele Leute sich auf den Alpen befinden, noch geringere Hilfsmannschaft im Falle eines Brandunglückes zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde sei man dort auch auf die Hilfe der benachbarten Gemeinden angewiesen, einem Umstande, dem bei der Organisation des Wälder-Feuerwehr-Verbandes Rechnung getragen worden sei, welche die benachbarten Gemeinden zu einer und derselben Ortsgruppe vereinigt und sie verpflichtet, im Falle eines Brandes zur Unglücksstätte zu eilen und sich dort dem betreffenden Ortskommandanten zur Verfügung zu stellen. Wenn nun eine solche Verpflichtung zur Leistung der nöthigen Fuhrwerke für die Nachbargemeinden im Gesetze nicht vorgesehen und man deshalb auf Bitten und gute Worte angewiesen sei, so könnte ein auf diese Art eintretender Zeitverlust leicht verhängnißvoll werden.

Aus diesem Grunde stellen die Herren Abgeordneten ihren Antrag auf Ergänzung des § 10.

Der landtägliche Gemeinde-Ausschuß, welchem dieser Gegenstand zur Vorberathung zugewiesen wurde, konnte sich der Ueberzeugung von der Triftigkeit der vorgebrachten Gründe, welche für eine Abänderung des citirten Paragraphen sprechen, nicht verschließen und legt daher dem hohen Landtage einen Gesetzentwurf zur Berathung und Beschlußfassung vor, nach welchem der § 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1888 L.-G. u. V.-Bl. Nr. 18 in der Weise zur Abänderung empfohlen wird, daß in demselben nach dem bisherigen 1. Alinea, welches unverändert bleibt, ein neues 2. Alinea eingeschaltet wird, welches die Verpflichtungen der Nachbargemeinden zur Beistellung von Zugvieh regelt. Das bisherige 2. nunmehr 3. Alinea, welches die Verbindlichkeit fremder, sich im Orte gerade aufhaltender Gespanne zu Löschzwecken enthält, wird unverändert gelassen mit einziger Ausnahme, daß statt des Wortes im Orte es künftig heißen soll „im Brandorte“, denn es dürfte denn doch nicht angehen, daß fremde Fuhrwerke, die sich in Nachbargemeinden zufällig aufhalten, auch noch herangezogen werden können; es bezieht sich also diese Verpflichtung nur für jene Gemeinde, in der ein Brand ausgebrochen ist.

Gestützt auf vorstehende Erwägungen wird daher erhoben der

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beiliegendem Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.“

Bregenz, den 22. Oktober 1889.

Johann Kohler,
Obmann.

Adolf Rhomberg,
Berichterstatter.



Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit der § 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1888 betreffend eine Feuerpolizei- und Feuerwehrrordnung abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Der § 10 des Gesetzes vom 18. Febr. 1888 (L.=G.= u. B.=Bl. Nr. 18) betreffend eine Feuerpolizei- und Feuerwehrrordnung hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§ 10.

Die Pferde- und sonstigen Zugviehbesitzer in der Gemeinde, in welcher das Feuer zum Ausbruche gekommen ist, sind unter den im § 35 dieses Gesetzes bestimmten Strafen verpflichtet, nach der Anordnung des Gemeindevorstehers oder seiner Bestellten die zur Bespannung der Spritzen und sonstigen Löschgeräthe erforderlichen Zugthiere beizustellen.

Die gleiche Verpflichtung gilt auch für die in § 9 vorgesehene Hilfeleistung bei Feuersbrünsten in Nachbargemeinden.

Im Nothfalle können selbst zufällig im Brandorte anwesende Gespanne zu Löschzwecken verwendet werden.

In Gemeinden, wo ein geringerer Wasservorrath es nöthig erscheinen läßt, können durch Beschluß des Gemeindeausschusses alle oder ein bestimmter Theil der Pferde- und sonstigen Zug-

viehbesitzer dazu verhalten werden, im Brandfalle mit je einem Wasserfasse zur Brandstätte zu eilen und die stetige Wasserzufuhr zu leisten.

Artikel II.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

